

Empfehlung der AGBF Rheinland-Pfalz und Saarland zur Durchführung von Einsatzübungen nach FwDV 7 für Führungskräfte

Mit der Novellierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 - Atemschutz wurden u.a. die Vorgaben zur Fortbildung der Atemschutzgeräteträger überarbeitet. Gemäß der neuen Festlegungen muss jetzt jeder Atemschutzgeräteträger innerhalb von 12 Monaten drei fachbezogene Fortbildungseinheiten absolvieren. Neben einer Unterweisung über den Atemschutz sind dies eine definierte Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage sowie eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz. Diese kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

Ziel der Einsatzübung ist es, die Benutzung des Atemschutzgerätes unter realitätsnahen Bedingungen zu trainieren. Die Einführung der Einsatzübung ist grundsätzlich eine sinnvolle Ergänzung - hierdurch wird insbesondere die Sicherheit von Atemschutzgeräteträgern aus Feuerwehreinheiten mit geringer Einsatzhäufigkeit erhöht.

Die Erfordernis zur Durchführung einer **Einsatzübungen unter Atemschutz** ist jedoch lediglich für Einsatzkräfte gegeben ist, die auch dieses **spezifische Aufgabenspektrum im Einsatz, wie z.B. Funktion im Angriffstrupp**, abdecken.

Lediglich in **Ausnahmefällen** wird es erforderlich sein, einen Beamten des Führungsdienstes unter Atemschutz einzusetzen. Unmittelbare Menschenrettung und Löschangriff werden in der Regel nicht Aufgabe einer Führungskraft sein. Die Tätigkeiten werden sich hier auf Erkundungsmaßnahmen in Gebäudebereichen oder den Eigenschutz außerhalb von Gebäuden (z.B. beim Gefahrguteinsatz) beschränken.

Die AGBF Rheinland-Pfalz und Saarland erachtet daher folgende Regelung für sinnvoll:

- Führungskräfte im Feuerwehrdienst, insbesondere Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, müssen jährlich **mindestens eine Fortbildung** als Atemschutzgeräteträger erhalten. Diese beinhaltet eine Unterweisung und eine kombinierte Belastungs- und Einsatzübung in einer Atemschutz-Übungsanlage. Diese Übung muss Ausbildungsinhalte nach Abschnitt 6, Tabelle 2 der FwDV 7 (wie z.B. das Notfalltraining) enthalten und der Belastungsübung nach Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2 entsprechen.

Mit dieser kombinierten Belastungs- und Einsatzübung sind nach Ansicht der AGBF Rheinland-Pfalz und Saarland alle Anforderungen der FwDV 7 an diesen Personenkreis erfüllt.

Mainz, den 04.03.2004

Der Vorsitzende
AGBF Rheinland-Pfalz
gez. Konrad Schmitt

AGBF Saarland
gez. Dr. Roland Demke